



EU-Informationen aus Brüssel

vom 07. Feb. 2025





Inhaltsverzeichnis

Prioritäten der polnischen Ratspräsidentschaft	3
Berufsrecht	3
EU-Initiative „Binnenmarktstrategie für 2025“	3
EuGH: Anwaltliches Fremdbesitzverbot ist zulässig	5
Wettbewerbsfähigkeit und Bürokratieabbau	7
GTA: weniger Bürokratie durch Abbau von Berichtspflichten	7
EU-Kommission veröffentlicht Kompass für Wettbewerbsfähigkeit	7
GTA im Dialog mit EU-Entscheidungsträgern	8
ETAF	9
ETAF-Gespräch mit MdEP Kira Marie Peter-Hansen	9



Prioritäten der polnischen Ratspräsidentschaft

Unter dem Motto „Security, Europe!“ übernimmt Polen vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Juli 2025 zum zweiten Mal die EU-Ratspräsidentschaft. Im Mittelpunkt stehen umfassende Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Sicherheit in den Bereichen Außen-, Innen-, Informations-, Wirtschafts-, Energie-, Nahrungsmittel- und Gesundheitspolitik.

In der Steuerpolitik will die polnische Ratspräsidentschaft Fortschritte bei laufenden Dossiers erzielen: Zum Richtlinienvorschlag DAC9 soll am 11. März 2025 eine Einigung im ECOFIN-Rat erreicht werden. Im Februar 2025 ist eine Aktualisierung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke geplant. Im ECOFIN-Rat am 13. Mai 2025 sollen Fortschritte beim BEFIT-Vorschlag (Business in Europe: Framework for Income Taxation) und der Verrechnungspreisgestaltung erzielt werden. Hier sind zunächst Zwischenberichte und Leitlinien für die weitere Arbeit geplant. Für die Juni-Tagung sind Fortschrittsberichte über die Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie vorgesehen.

Auch die Weiterentwicklung des Binnenmarktes nimmt eine zentrale Rolle im Programm der polnischen Ratspräsidentschaft ein. Am 6. März 2025 wird der Rat für Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt und Industrie) über die horizontale Strategie für einen modernen Binnenmarkt diskutieren. Ebenfalls im Rat für Wettbewerbsfähigkeit werden am 22. und 23. Mai 2025 Vorschläge für einen wachstums- und wettbewerbsfördernden regulatorischen Rahmen erörtert.

Berufsrecht

EU-Initiative „Binnenmarktstrategie für 2025“

Am 30. Januar 2025 nahm die BStBK zur EU-Initiative „Binnenmarktstrategie für 2025“ Stellung. Die EU-Kommission hatte am 3. Januar 2025 eine entsprechende Sondierung veröffentlicht. Sie plant für Juni 2025 die Veröffentlichung einer Binnenmarktstrategie, um das Potenzial des Binnenmarkts



voll auszuschöpfen und die Produktivität in der EU zu steigern. Im Wesentlichen ist ein Aktionsplan zu erwarten, der verschiedene Initiativen für die kommenden Jahre ankündigt.

Nach den Ausführungen der Kommission soll eine Produktivitätssteigerung dadurch erreicht werden, dass „bestehende regulatorische und administrative Hindernisse“ beseitigt und die Entstehung neuer Hindernisse verhindert werden. Die Strategie wird sich auf Dienstleistungen und Waren beziehen und Maßnahmen für eine stärkere horizontale Binnenmarktüberwachung („Governance“) vorschlagen.

Im Bereich der Dienstleistungen soll ein Fokus auf der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen liegen. Diese soll erleichtert werden, indem bestehende „administrative Hindernisse“ abgebaut werden. Ein Bestandteil scheint die Frage zu sein, ob man bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung auf eine förmliche Anerkennung der Berufsqualifikationen verzichten kann.

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützt grundsätzlich die Vertiefung des Binnenmarktes, warnt jedoch vor einer pauschalen Deregulierung der steuerberatenden Berufe im Zuge der Binnenmarktstrategie 2025. Sie betont:

1.) Erhalt der beruflichen Standards für Steuerberater

Steuerberater sind unabhängige Organe der Steuerrechtspflege und spielen eine essenzielle Rolle für die Qualität und Verlässlichkeit steuerlicher Beratung. Eine Lockerung der berufsrechtlichen Anforderungen würde die Steuerpflichtigen – insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – gefährden und könnte zu finanziellen Schäden durch fehlerhafte Steuerberatung führen.

2.) Dienstleistungen sind keine Waren

Die Kommission muss zwischen gewerblichen Dienstleistungen und hochqualifizierten Beratungsberufen unterscheiden. Steuerberatung erfordert spezifische Fachkenntnisse, nationale Rechtskenntnis und ein hohes Maß an Verantwortung. Ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren für grenzüberschreitende Dienstleistungen ist daher nicht sachgerecht.



3.) Keine Aushöhlung der nationalen Regulierungskompetenz

Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich entschieden gegen eine erneute Reform des Notifizierungsverfahrens aus, das den Mitgliedstaaten die Gesetzgebungskompetenz für berufsrechtliche Maßnahmen entziehen könnte. Stattdessen sollte ein kooperativer Ansatz verfolgt werden, der die nationalen Besonderheiten respektiert.

4.) Steuerberater sind Teil der Steuerrechtsordnung und nicht bloße Marktakteure

Steuerberatung ist ein integraler Bestandteil des Steuerrechtssystems und sichert die Steuer-Compliance. Eine Gleichsetzung mit gewerblichen Dienstleistungen gefährdet nicht nur die Qualität der Beratung, sondern steht auch im Widerspruch zu steuerpolitischen Zielen der EU zur Bekämpfung von Steuervermeidung und zur Stärkung der Steuertransparenz.

5.) Realitätsnahe Betrachtung grenzüberschreitender Steuerberatung

Die niedrige Zahl an grenzüberschreitenden Steuerberatungsleistungen zeigt, dass nicht regulatorische Hürden, sondern Sprachbarrieren und die nationalen Unterschiede im Steuerrecht die Hauptgründe für die begrenzte Dienstleistungserbringung sind. Eine pauschale Liberalisierung wird diesen Herausforderungen nicht gerecht.

Die Bundessteuerberaterkammer appelliert an die Europäische Kommission, die besonderen Anforderungen des steuerberatenden Berufsstands zu berücksichtigen und praxisferne Deregulierungsmaßnahmen zu vermeiden. Qualität, Unabhängigkeit und Verbraucherschutz müssen im Zentrum einer nachhaltigen Binnenmarktstrategie stehen.

EuGH: Anwaltliches Fremdbesitzverbot ist zulässig

Am 19. Dezember 2024 entschied der EuGH in der Rechtssache [C-295/23](#) (Halmer Rechtsanwalts-gesellschaft UG), dass die Mitgliedstaaten reine Finanzinvestoren am Kapital von Rechtsanwalts-gesellschaften ausschließen dürfen. Er erklärte es für zulässig, nach nationalem Recht zu verbieten, dass Geschäftsanteile an einer Rechtsanwalts-gesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor übertragen werden, der nicht die Absicht habe, in der Gesellschaft eine in dieser Regelung bezeichnete berufliche Tätigkeit auszuüben.



Die im Januar 2020 in Form einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft gegründete Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft UG hatte im März 2021 51% der Geschäftsanteile auf eine nicht-anwaltliche GmbH aus Österreich übertragen. Die Satzung der Halmer UG wurde so geändert, dass die nicht-anwaltliche Gesellschafterin keinen Einfluss auf die Berufsausübung der Anwältinnen und Anwälte nehmen konnte. Die zuständige Rechtsanwaltskammer widerrief daraufhin die Zulassung, was nach dem Wortlaut der §§ 59a, 59e, 59h BRAO in der bis 31. Juli 2022 geltenden Fassung auf der Hand lag.

Der EuGH erklärte das anwaltliche Fremdbesitzverbot aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses für gerechtfertigt. Diese liegen in der **Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege** und dem **Schutz der anwaltlichen Unabhängigkeit und Integrität**. Das von einem reinen Finanzinvestor verfolgte Ziel beschränke sich auf das Streben nach Gewinn, während sich die anwaltliche Tätigkeit nicht an rein wirtschaftlichen Zwecken ausrichte, sondern auch an die Einhaltung von Berufs- und Standesregeln gebunden sei.

Für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs sei es unerlässlich, dass es nicht zu Interessenkonflikten komme, was voraussetze, dass Rechtsanwälte sich in einer Position der Unabhängigkeit – einschließlich in finanzieller Hinsicht – gegenüber staatlichen Stellen und anderen Wirtschaftsteilnehmern befinden, deren Einfluss sie nicht ausgesetzt sein dürfen. Bestehe diese finanzielle Unabhängigkeit nicht, so könnten sich wirtschaftliche Überlegungen, die auf einen kurzfristigen Gewinn des reinen Finanzinvestors ausgerichtet seien, gegenüber Erwägungen durchsetzen, die ausschließlich davon geleitet sind, dass die Interessen der Mandanten der Rechtsanwaltsgesellschaft vertreten werden.

Der EuGH räumt den Mitgliedstaaten generell einen weiten Beurteilungsspielraum ein. Seine Ausführungen sind im Übrigen allgemein, d.h. unabhängig von der alten oder neuen Fassung der BRAO ergangen.

Für das steuerberatende Berufsrecht ist, da der EuGH die „Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege“, den Schutz der anwaltlichen Integrität und Unabhängigkeit in den Vordergrund stellt, aufgrund der gleichwertigen gesetzlichen Stellung als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege mit Prozessführungsbefugnis und des vergleichbaren Berufsrechts davon auszugehen, dass die im StBerG verankerte Kapitalbindung Bestand hat.



Wettbewerbsfähigkeit und Bürokratieabbau

GTA: weniger Bürokratie durch Abbau von Berichtspflichten

Am 30. Januar 2025 übermittelten die German Tax Advisers an die EU-Kommission Vorschläge zum Abbau von Berichtspflichten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Sie fordern insbesondere:

- Berichtspflichten nur dann einzuführen, wenn die EU-Kommission in ihrem Gesetzgebungsvorschlag substantiiert darlegt, dass andere gleichwertige, weniger einschneidende Maßnahmen nicht denselben Erfolg haben können;
- dass ein Legislativvorschlag immer eine konkrete und messbare Zielvorgabe enthält, die den zu erwartenden Erfolg einer Berichtspflicht festsetzt;
- Berichtspflichten in der EU-Gesetzgebung allenfalls noch zeitlich beschränkt einzuführen und eine Verlängerung nur zuzulassen, wenn die Berichtspflicht „Erfolg“ im Sinne ihres Ziels hat;
- dass Legislativberichte und Positionen während der EU-Gesetzgebungsverfahren immer eine Bestandsaufnahme zur Bürokratieentlastung bzw. zum Bürokratieranstieg enthalten (Transparenz);
- die DAC6-Anzeigepflicht aufgrund ihrer Ungeeignetheit und Unverhältnismäßigkeit insgesamt abzuschaffen.

EU-Kommission veröffentlicht Kompass für Wettbewerbsfähigkeit

Am 29. Januar 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission den im November 2024 angekündigten [Kompass für Wettbewerbsfähigkeit](#). Damit will die Kommission Europa als Innovationsstandort stärken, strategische Abhängigkeiten reduzieren und den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vorantreiben. Der Kompass basiert auf dem Draghi-Bericht und verfolgt schwerpunktmäßig drei Ziele: (1) Innovationslücke schließen, (2) gemeinsamer Fahrplan für Dekarbonisierung und Wettbewerbsfähigkeit, (3) Verringerung übermäßiger Abhängigkeiten und Stärkung der Sicherheit.

Die drei Säulen werden durch fünf horizontalen Maßnahmen ergänzt, die alle Wirtschaftssektoren betreffen und die der Vereinfachung, dem Abbau von Hindernissen im Binnenmarkt, der besseren



Koordinierung der politischen Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene, speziellen Finanzierungsstrategien und der Förderung von Kompetenzen und hochwertigen Arbeitsplätzen dienen sollen.

Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen zählt auf die Mitgliedstaaten für eine baldige Umsetzung. Sie betonte die Notwendigkeit von Geschwindigkeit und Einigkeit. „Die Welt wartet nicht auf uns. Darin sind sich alle Mitgliedstaaten einig.“

GTA im Dialog mit EU-Entscheidungsträgern

Im Dezember 2024 führte die BStBK unter dem Dach der German Tax Advisers (GTA) Gespräche mit wichtigen Entscheidungsträgern in Brüssel.

In einem konstruktiven Gespräch erläuterte Hubert Gams, stellvertretender Generaldirektor der Generaldirektion GROW der EU-Kommission, die politischen Leitlinien der EU-Kommission im Hinblick auf die geplante Binnenmarktstrategie, deren Veröffentlichung für Juni 2025 vorgesehen ist. Gams betonte, dass man aus den bisherigen Erfahrungen mit Vorschlägen wie der Notifizierungsrichtlinie und der elektronischen Dienstleistungskarte Lehren ziehen wolle. Die GTA begrüßten diesen Ansatz ausdrücklich, denn damals waren die Vorschläge wegen unverhältnismäßiger Eingriffe in die nationale Rechtssetzungskompetenz und der Einführung des Herkunftslandprinzips gescheitert. Ein weiteres zentrales Thema der Gespräche war der Bürokratieabbau, der auf europäischer Ebene eine hohe Priorität hat. Aus Sicht des Berufsstands steht insbesondere die Reduzierung ineffizienter Berichtspflichten im Vordergrund.

Darüber hinaus diskutierten die GTA mit den Europaabgeordneten Christian Doleschal (CSU/EVP) und Andreas Schwab (CDU/EVP) über die geplante Binnenmarktstrategie und mögliche Maßnahmen zum Bürokratieabbau.

ETAF

ETAF-Gespräch mit MdEP Kira Marie Peter-Hansen

Am 15. Januar 2025 führte die ETAF ein Gespräch mit der stellvertretenden Vorsitzenden des EP-Unterausschusses für Steuerfragen (FISC), MdEP Kira Marie Peter-Hansen (Die Grünen, Dänemark), um zentrale Anliegen der steuerberatenden Berufe zu erörtern.

Das Gespräch bot Gelegenheit, die Ziele und Arbeit der ETAF vorzustellen und einen zukunftsorientierten Dialog über die europäische Steuerpolitik zu führen. Im Fokus des Gesprächs standen die bevorstehenden steuerpolitischen Herausforderungen, insbesondere die „Omnibus-Verordnung“ und die geplanten Maßnahmen zum „Decluttering“. MdEP Kira Marie Peter-Hansen hob ihre Vision und Prioritäten für ihr Mandat hervor. Die Vertreter der ETAF teilten ihre auf praktischer Erfahrung basierenden Einblicke und boten an, den FISC-Unterausschuss mit ihrer Expertise zu unterstützen.



v.l.n.r.: Philippe Arraou (ETAF Präsident), MdEP Kira Marie Peter-Hansen, Michael Schick (Geschäftsführer des Brüsseler Büros der BStBK und der ETAF)



Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Geschäftsführer Büro Brüssel

Catharina Röttgers, M.Sc.
Referentin

25, Rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be